

Wolfgang Maiers/Morus Markard

## Zur Existenzweise marxistischer Wissenschaft unter dem Berufsverbot

Daß sich ein psychologisches Periodikum, das „Forum Kritische Psychologie“, fast auf den Monat genau 100 Jahre nach dem Erlaß der Sozialistengesetze konstituiert, ist gewiß ein zufälliges Zusammentreffen; kein Zufall ist es hingegen, wenn in dieser Zeitschrift die Sozialistengesetze zum Thema gemacht werden.

Das am 21. Oktober 1878 in Kraft getretene Bismarcksche „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ — das bedeutete laut Berliner Polizeistatistik in nur einem Jahr (1881) 3100 Agentenberichte, die Oberservierung 1008 „Fremder“, die ständige Überwachung von 789 Berliner Bürgern und die Archivierung von 2484 Photographien zu den schon angelegten 22564 Registrierblättern „politisch verdächtiger Personen“<sup>1</sup>. Nimmt man nur diese Begleiterscheinungen eines Katalogs massiverer Repression — wiederholte Verhängung des Ausnahmezustands („Belagerungszustands“), gerichtliche Verfolgung, Zensur, etc. —, so ist man lebhaft erinnert an die Gegenwart politischer Überprüfungen in nun schon Millionenhöhe, Tausender von „Fällen“, von Gesinnungsschnüffelei bis hin zur Bespitzelung von Schülern, von organisierten Denunziationen großen Stils, eines Klimas der Einschüchterung. Die durch den sogenannten Radikalerlaß in Gang gesetzte Berufsverbotepolitik ist Ausdruck einer bourgeoisen Tradition, die rückwärts über den Adenauerschen Säuberungserlaß von 1951 und die faschistische Wiederherstellung des nationalen Berufsbeamtentums 1933 bis hin zu den Sozialistengesetzen reicht (und dort natürlich nicht endet).

1878 wie 1978 ist der Grund der Verfolgung die staatliche *Mißliebigkeit von „Bestrebungen“ und Gesinnungen* — damals offen so proklamiert, heute (noch genant) hinter der Formel der „Einzelfallprüfung“ verborgen, die im Klartext nichts anderes heißt, als daß *jeder einzelne zum „Fall“* werden kann. (Es scheint wie eine Ironie der Geschichte, daß unter sozialdemokratischer Regierungsverantwortung erneut „Bestrebungen der Sozialdemokratie“, deren „Orientierungsrahmen ‘85“ nämlich, in ein Berufsverboteverfahren eingingen.)

Damals wie heute ist die *inhaltliche* Stoßrichtung dieselbe: gegen die *organisierte Arbeiterbewegung*, deren Repräsentanten und Bündnispartner, somit auch gegen *geistig Arbeitende*. Freilich: waren es damals nur wenige, die in ihrer politisch-gesellschaftlichen Praxis *parteinehmend* und in ihrer Wissenschaft selbst *parteilich* sich in die Arbeiterbewegung einreichten, so ist die Auseinandersetzung in der Gegenwart durch die Formierung einer „*sozialistischen Intelligenz*“ mitbestimmt, die in und mit ihrer Erkenntnisarbeit im wohlverstandenen Eigeninteresse am Kampf der Arbeiterklasse teilnimmt. Macht sie sich in dieser gesellschaftlichen Praxis zum ernstzunehmenden politischen Faktor, so

nimmt es nicht wunder, daß Wissenschaftsunterdrückung und Berufsverbote für Angehörige der Intelligenz zu einem wesentlichen Moment bürgerlicher Herrschaftssicherung werden<sup>2</sup>.

Als sozialistische Intelligenz noch in den Kinderschuhen, hat sie schon ihre erste Kraftprobe zu bestehen: das *Politikum* des Bemühens um wahre gesellschaftliche Erkenntnis, ihrer Durchsetzung zumal, erweist sich als ein in die personale Existenz eingreifendes *Berufsrisiko*. Gegen einzelne Individuen gerichtet, die Zerstörung nicht nur ihrer *beruflichen* Perspektive kalkulierend, weisen die Berufsverbote über die persönliche Dimension hinaus. Indem sie Exempel statuieren, fungieren sie als spektakuläres Mittel einer Politik, die grundlegend darauf zielt, die Entfaltung und Rezeption parteilicher Wissenschaft im Bündnis von Arbeiterklasse und Intelligenz zu behindern. Nicht allein dessen Exponenten werden herausgegriffen; Umfang und *Streuung* der Berufsverbote demonstrieren, daß das der exemplarischen Bestrafung von „Rädelsführern“ zugrundeliegende Kalkül der Integrierbarkeit der „Gefolgschaft“ nicht aufging. Heute ist für *jeden einzelnen* Demokraten kaum noch abschätzbar, wann Äußerungen fortschrittlicher Gesinnung unter das staatliche Verdikt der „Verfassungsfeindlichkeit“ fallen. Ständige Risikoabwägung bis hin zur Selbstzensur und Verabsolutierung taktischer Rücksichtnahmen ist eine der wohlüberlegten Folgen dieser Rechtsunsicherheit, deren objektive Funktion darin liegt, den einzelnen den Abbau demokratischer Rechte durch Verzicht auf ihre Wahrnehmung mittragen zu lassen.

Die Bedingungen der Entwicklung und Aneignung fortschrittlicher Wissenschaft sind durch diese Politik der Administration in mehrfacher Hinsicht beeinträchtigt: Da Wissenschaftsfortschritt an die „rücksichtslose“ Ausschöpfung gesellschaftlicher Erkenntnismöglichkeiten durch die individuellen Erkenntnissubjekte gebunden ist, führt die *Akkommodation* wissenschaftlicher Arbeit an Gesichtspunkte *politischer Opportunität* zur Aufgabe des prinzipiell nicht teilbaren Wahrheitsanspruchs.

Wird so — noch im *Vorfeld* der Berufsverbotepraxis — durch *Internalisierung von Denkregeln* die Wissenschaftsfreiheit quasi „von innen her“ ausgehöhlt, so führen die *Verhängung* von Berufsverboten oder in ihrem Umfeld eine gleichsinnige, bestimmte Bewerber von vorneherein ausschließende Einstellungspraxis auf direktem Wege zur Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft — „frei“ zu sein, Erkenntnisse *über* diese Gesellschaft und über sie *hin ausgehend* zu gewinnen und in demokratische(r) Berufspraxis umzusetzen.

Zwei Aspekte dieser Einschränkung seien genannt:

Die für die Ausarbeitung und Differenzierung jeglichen bestimmten Erkenntnisystems, das zu Recht „wissenschaftlich“ genannt werden kann, erheischte bewußte Aneignung der menschheitsgeschichtlich akkumulierten Wirklichkeitserkenntnis impliziert nach der „stofflichen“ Seite des Wissenschaftsprozesses das Gebot der *Kollektivität der Arbeit*. Für marxistisch fundierte Wissenschaft in der bürgerlichen Gesellschaft — ungeachtet ihrer objektiv fortschreitenden Verbreitung gegenüber dem herrschenden Wissenschaftsverständnis dennoch in minoritärer Position — gilt dieses Gebot des von einem *gemeinsamen Erkenntnisstandpunkt* aus unter einheitlicher Perspektive geführten administrativ unbehinderten Diskurses, auf dessen Grundlage die kritische Auseinandersetzung innerhalb der *Pluralität wissenschaftlicher Strömungen* erst gleichberech-

tigt und substantiell geführt werden kann, in besonderem Maße als Bedingung ihrer Fortexistenz. Sie unter dem Vorwand der Verhütung oder Zerschlagung von „Kaderschmieden“ zu zerstören, offenbart in Gestalt einer besonders zynischen „Legitimation“ die Grenzen (der Ernsthaftigkeit) des bürgerlichen (Arguments vom) „Wissenschaftspluralismus“.

Zweitens. Indem — um diesen Aspekt am Beispiel der *Kritischen Psychologie* zu erläutern — deren Kategorien den Widerspruch zwischen subjektiven Entwicklungspotenzen und spezifischen, überholten Produktionsverhältnissen geschuldeten Entwicklungsbeschränkungen begrifflich widerspiegeln, ihr *wissenschaftlicher Humanismus* die systematische Inhumanität des Kapitals begrifflich transzendiert, steht die Kritische Psychologie vor der Aufgabe, sich in den Verhältnissen zur Geltung zu bringen, denen *gegenüber* sie kritisch ist, über die sie hinausweist. Wenn auch in der Analyse der bürgerlichen Gesellschaft die Restriktion der Entfaltung marxistischer Wissenschaft antizipierbar und somit ihre Reflexion notwendig Bestandteil kritischer Theorie selbst ist, stellt die Abschneidung ihrer Träger von der beruflichen Praxis in den Institutionen der bestehenden Gesellschaft insofern eine besonders gravierende, gewaltsame Zerreißung von Theorie und Praxis dar, als die Erfüllung der genannten Aufgabenstellung Kritischer Psychologie behindert wird, kritisch-psychologische Praxis sich nicht hinlänglich den institutionellen Bedingungen stellen kann, auf die sich einzustellen hat. Werden damit einerseits die Institutionen gegen diese bestimmte praktische Kritik immunisiert, werden andererseits die spezifisch institutionellen Bewährungsmöglichkeiten ihrer humanen Praxis eingeschränkt. Diese Einschränkung eines wesentlichen Aspekts des praktischen Wirksamwerdens von Theorie muß auch deren Weiterentwicklung treffen. Ein besonderer Zynismus der Säuberung gesellschaftlicher Institutionen von kritischen Berufspraktikern liegt darin, das erstrebte Monopol affirmativer Praxis in die *einzige* Möglichkeit beruflicher Praxis umzufälschen. Indem weiter die Praxis in den beruflichen Institutionen als das einzig mögliche praktische Wirksamwerden von Theorie verabsolutiert wird, läßt sich die so von ihrer vorgeblich einzigen Praxis abgeschnittene Theorie als wirklichkeitsfremd denunzieren und ins Reich der Utopie abschieben. Die begründete und die Berufsverbote begründende bourgeoise Furcht vor der praktischen Potenz marxistischer Theorie läßt sich auf diese Weise nur schlecht maskieren.

Damit sind besondere Aspekte der Existenzweise einer — gemessen an den spezifischen historischen Bedingungen in der Bundesrepublik und in West-Berlin — entwickelten marxistischen Wissenschaft angerissen, deren Bestand indes vor eben dem Hintergrund der relativen Schwäche der Arbeiterbewegung, eines massiven Antikommunismus und des Fehlens einer demokratisch-liberalen Tradition in Wissenschaft und Gesellschaft keineswegs ungefährdet ist<sup>3</sup>.

Methodische Konstituierung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnis ist daran gebunden, daß Wissenschaft in der Reflexion auf die materiellen Existenzbedingungen sich der Voraussetzungshaftigkeit ihrer je fachspezifischen gnostischen Beziehung auf Welttatbestände bewußt wird. Indem in solch wissenschaftsbezogener Analyse *Psychologie* mit den *ihr eigenen* Erkenntnismitteln auf die Voraussetzungen von Wissenschaft zielt, thematisiert sie deren *subjektive Bestimmung*.

Diese Analyse der *Träger* von Wissenschaft in ihrer personalen Existenz — in der das psychologische *Forschersubjekt* mit Notwendigkeit sich selbst als *Forschungs*subjekt einschließt — ist umso dringlicher, wie durch die in der Bedrohung marxistischer Wissenschaft angelegte administrative Grenzziehung subjektiver Bestimmung von Wissenschaft diese selbst, wie oben beschrieben, „von innen“ in ihrer Entfaltung tangiert ist, wie durch die realistische Antizipation potentieller Betroffenheit durch das Berufsverbot die Kalkulation persönlicher Folgen von Forschungsergebnissen deren Erzielung gefährdet.

Diese Analyse hat ihre unmittelbar praktische Relevanz darin, daß die Aufdeckung der subjektiven Voraussetzungen der beschriebenen Akkommodation wissenschaftlicher Arbeit an Gesichtspunkte politischer Opportunität deren *spontanes* Wirken unmöglich macht, und der Aufweis der — sich gegen das Subjekt wendenden — *Folgen* seiner Akkommodation deren Wirksamkeit Grenzen zieht.

Der potentiell vom Berufsverbot Betroffene sieht nicht allein die auf Grund der auch heute noch bestehenden Privilegiertheit des Akademikers erwartbare Qualität seiner materiellen Existenz gefährdet, er muß nicht nur um die Ausübung eines seiner Qualifikation und seinen Interessen entsprechenden Berufes fürchten — seine politische Mißliebigkeit wird ihm als *Zweifel* an seiner demokratischen (und persönlichen) Integrität zurückgespiegelt, als Zweifel daran, ob sein *Verhalten* demokratisch sein *wird*. Da dem Bewerber die einzige Möglichkeit, ebendies unter Beweis zu stellen, verweigert wird, verbindliche Erklärungen als Lippenbekenntnisse abgetan werden, befindet er sich in einer objektiv ohnmächtigen Situation: die Unausräumbarkeit des — auszuräumenden — Zweifels erweist diesen als inquisitorische *Gewißheit der Verfassungsfeindlichkeit*.

Diese Gewißheit ist durch den Beweis der individuellen Realisierung des *Verfassungsauftrags* in der Wahrnehmung demokratischer Rechte nicht zu erschüttern, da das — unerwünschte — demokratische Engagement Anlaß des Verfahrens ist, das die *Verwirkung* demokratischer Rechte feststellt. Der — inkriminierten — individuellen Verwirklichung des Verfassungsauftrags steht der Bruch ebendieses Auftrags durch die Administration gegenüber, jederzeit die Wahrnehmung demokratischer Rechte zu gewährleisten. Diese *Pflicht zur Gewährleistung* wird — in quasi feudalistischer Auslegung der Verfassung — in die *Gnade des Gewährens* umgefälscht, womit den Behördenvertretern jede demokratische Legitimation abgeht: „Die Verfassungsfeinde sind über uns.“ (Gollwitzer).

Dieses Vorgehen zielt darauf, beim Bedrohten den Schein entstehen zu lassen, zwischen Aufrechterhaltung seines wissenschaftlichen und politischen Anspruchs und beruflicher Tätigkeit sich entscheiden zu müssen, und ihn auf eine „*einseitig-individuelle Lösung*“ zunehmender Risikovermeidung qua Anspruchseinschränkung zu orientieren. Angesichts des von dieser Situation ausgehenden psychischen Drucks und der individuelle Einsicht prinzipiell übersteigenden Schwierigkeit der Bestimmung realistischer Möglichkeiten, den eigenen Anspruch durchzusetzen, repräsentiert diese Lösung (reale Möglichkeiten ängstlich auszulassen) eine Realitätsbezogenheit, die als „persönliche Schwäche“ oder individuellen „Opportunismus“ abzutun dem vor staatlicher Erpressung Zurückweichenden so lange nicht hilft, wie die *persönlichkeitszerstö-*

renden Konsequenzen dieses Zurückweichens nicht aufgewiesen sind.

Dem unmittelbaren Vorteil des Unbehelligtseins steht der Umstand gegenüber, daß das Gesinnungsdiktat die Zumutung von Loyalitätsbekundungen gegenüber dem gesellschaftlichen *status quo* impliziert, der durch einen einmaligen Akt der Anpassung und nachfolgender „Mäßigung“ im gesellschaftlichen Handeln nicht Genüge getan werden kann. Diese Zumutung läßt die Selbstdisziplinierung als permanente und wachsende Aufgabe erscheinen, soll das erstmalige Zurückweichen nicht sinnlos gewesen sein, d.h. soll sein Nutzen gewahrt bleiben.

Es erscheint angesichts dieser objektiven Logik wie schon angesichts der Spuren, welche der — in einer das Subjekt überfordernden Entscheidungssituation — von ihm eingegangene „*utilitaristische Kompromiß*“ in seinem Selbstbewußtsein hinterlassen haben dürfte, alles andere als ausgemacht, daß das Individuum den in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erhaltenen Handlungsspielraum zunehmend subjektbestimmt auszulegen vermag. Dem auf sein je individuelles Einschätzungsvermögen gestellten, nachhaltig durch das initiale Einschüchterungserlebnis geprägten Individuum werden sich in aller Regel die Aspekte einer fremdkontrollierten Situation in einer Geschlossenheit darbieten, der nicht anders denn durch Fortsetzung jener Selbstzensur entsprochen werden kann. Deren Autodynamik drängt darauf, Anpassungsgebote zu *hypostasieren*. Im ständigen Zurückweichen, allenfalls durchbrochen durch punktuelle — erfolglose — Auflehnungsversuche gegen die scheinhafte Ausweglosigkeit der Situation geht das Individuum sukzessive seiner Kontrolle über die eigenen Lebensbedingungen verlustig. Seine (relative) Handlungsfähigkeit, um deren Erhalt es den Lösungsweg der (individualistischen) Risikovermeidung durch Anspruchsbeschränkung eingeschlagen hatte, wird so gefährdet.

In letzter Konsequenz vermag das Individuum diese Situation nur so zu „bewältigen“, daß es die Einseitigkeit der utilitaristischen Lösung radikalisiert und seinen Anspruch an subjektbestimmte Lebenspraxis aufgibt — gleichbedeutend mit der Eintauschung seiner personalen Identität gegen ein lückenloses System introjizierter fremder Interessen.

Es gibt keine Alternative, die dem einzelnen die unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen ganz und gar „*diesseitige*“ Perspektive, persönliche Risiken einzugehen und Nachteile in Kauf zu nehmen, ersparen könnte; die bewußte und unterschiedene Teilhabe des individuellen Subjekts am kollektiven Subjekt des Fortschritts gesellschaftlicher Entwicklung muß diese Gefährdung noch erhöhen.

Sie schafft andererseits jedoch die einzige Grundlage, das gesellschaftliche Kräfteverhältnis nachhaltig so zu bestimmen, daß mit der Praxis der Berufsverbote und der Gesinnungsschnüffelei der *Grund* der beschriebenen Entwicklungsbeschränkungen menschlicher Subjektivität hinfällig wird. In der bewußten Teilhabe am Kampf um die Veränderung des gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses ist schon *vorher* dem persönlichkeitszerstörerischen Duckmäusertum gegenüber der bürgerlichen Repression die Standhaftigkeit individueller Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung entgegengestellt, in der unumgängliche situative Zugeständnisse als Teil geplanter kollektiver Praxis für andere einsichtig und (damit) für einen selbst aushaltbar werden. Impliziert die Auf-

rechterhaltung des eigenen Anspruchs in kollektivem Eingebundensein unbestreitbar das Eingehen persönlicher Risiken, ist sie andererseits die einzige Möglichkeit zur Beseitigung der Grundlagen dieses Risikos. In der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation kann die Ungefährdetheit subjektiver Handlungsfähigkeit nicht garantiert werden. Soll indes die Repression nicht durch Beugung der Persönlichkeit (und der Wahrheit) perpetuiert werden, so ist das kollektive Eingehen individueller Risiken die *alternativlose* Bedingung, die Gefährdung zu minimieren — aktuelles Gebot des Selbstschutzes.

Die für den erfolgreichen Kampf gegen die Berufsverbote konstitutive „kollektive Lösung“ weist nicht nur die einzige *Perspektive* zur Erweiterung der Kampffront (bis hin zur Gewinnung der Solidarität ausländischer Demokraten) — dieser Kampf hat bereits (allen Rückschlägen zum Trotz) *Erfolge* gezeitigt, wie etwa die zunehmenden Distanzierungsversuche der Initiatoren der Berufsverbote von ihrer „Schöpfung“ zeigen. Wenn Brandt von einem „Irrtum“, Ehmke von einem „Klima der Denunziation“ spricht, mag darin die taktische Überlegung eingeschlossen sein, den wachsenden Protest aufzufangen. Wie auch immer, diese Äußerungen sind defensive Widerspiegelung des kollektiven Widerstandes der Bewegung der betroffenen und nicht betroffenen Demokraten. Die Berufsverbote haben den Gegendruck, den ihr Druck erzeugte, unterschätzt. Die auf Einschüchterung zielende Gefährdung der beruflichen Existenz ist *auch* Kampfmotiv, womit der intendierte Effekt in sein Gegenteil umschlägt.

In der Analyse der objektiven und subjektiven Bedingungen und Folgen opportunistischen Zurückweichens vor der Repression der Herrschenden bzw. des Widerstands dagegen folgt Kritische Psychologie ihrem Anspruch, die personale Entwicklung empirischer Individuen zu Subjekten ihrer Lebensbedingungen zu unterstützen. In dem Maße, in dem ihr dies gelingt, trägt sie *praktisch* zum Bündnis von Intelligenz und Arbeiterklasse und *theoretisch* zur Verbindung von Wissenschaftlichem Sozialismus und Arbeiterbewegung bei.

Die Verteidigung und Weiterentwicklung dialektischer Einzelwissenschaft unter der Bedingung des Berufsverbots weiß sich damit in der Tradition des Kampfes gegen das Sozialistengesetz, des „proletarischen Heldenzeitalters“ (Franz Mehring), in dessen Verlauf die seinen Erfolg fundierende Verbindung des Marxismus mit der deutschen Arbeiterbewegung geschlossen wurde.

## Anmerkungen

- 1 Nach Lange, A., Berlin zur Zeit Babels und Bismarcks, Berlin/DDR, 1972, S. 597.
- 2 Wenn wir im folgenden nur dies thematisieren, so in dem Bewußtsein, damit nur *eine* staatlicher Repression unterworfenen Gruppe zu erfassen.
- 3 Die spezifischen Interdependenzen müssen hier undiskutiert bleiben. Eine umfassende Analyse hätte weiterhin die Entwicklungsbedingungen von im Rahmen des Wissenschaftlichen Sozialismus argumentierenden Einzelwissenschaften im Wissenschaftsbetrieb in der bürgerlichen Gesellschaft, insonderheit die innerwissenschaftlichen Auseinandersetzungsformen differenzierend zu untersuchen. Diese reichen von ernsthaftem Streit mit marxistischen Positionen über deren vulgarisierende „Eingemeindung“ durch Trennung „positiver Detailkenntnisse“ von störendem, günstigstenfalls entbehrlichem ideologischen Beiwerk über das Bestreiten ihres wissenschaftlichen Charakters überhaupt bis hin zur schlichten Denunziation ihrer Vertreter.